



◆ rechtsanwalts-INFO ◆

Aktuelle Informationen und Anregungen zu wirtschaftszivilrechtlichen Themen

Ausgabe **2008/07**

Telefon: 0 52 51 / 52 48 0

Telefax: 0 52 51 / 52 48 48

mailto:dialog@rechtsanwalts-TEAM.de

http://www.rechtsanwalts-TEAM.de

**Editorial**

Haben Sie Ihre Gesellschafts- oder die Arbeitsverträge Ihrer Mitarbeiter lange Zeit nicht mehr in der Hand gehabt? Entspricht Ihr Geschäftsführervertrag noch dem geänderten Unternehmens- und steuerlichen Umfeld? Entsprechen Ihre sonstigen Verträge noch Ihren Lebensverhältnissen?

-> Wir bieten Ihnen einen Review Ihrer Verträge an!

Herzliche Grüße aus Paderborn

Ihr rechtsanwalts-TEAM.de  
Warm & Kanzlspurger



Martin J. Warm  
Rechtsanwalt  
Fachanwalt für Steuer- und  
Arbeitsrecht

Dr. jur. Sandro Kanzlspurger  
Rechtsanwalt  
Fachanwalt für Steuerrecht

**Arbeitsrecht**

**Befristung eines Arbeitsvertrags - Schriftformerfordernis**

Nach § 14 Abs. 4 TzBfG bedarf die Befristung eines Arbeitsvertrags zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform. Vereinbaren die Arbeitsvertragsparteien nur mündlich die Befristung eines Arbeitsvertrags, so ist die Befristungsabrede unwirksam und ein unbefristeter Arbeitsvertrag geschlossen. Übersendet der Arbeitgeber dem Arbeitnehmer vor Vertragsbeginn einen von ihm bereits unterzeichneten schriftlichen Arbeitsvertrag mit der Bitte um Rücksendung eines unterzeichneten Exemplars, kann der Arbeitnehmer das Vertragsangebot des Arbeitgebers grundsätzlich nur durch die Unterzeichnung der Urkunde annehmen. Dies hat der Siebte Senat des Bundesarbeitsgerichts entschieden.

Der Kläger war bei der Beklagten als Industriemechaniker auf Grund eines vom 1. Januar 2005 bis zum 30. Juni 2005 befristeten Arbeitsvertrags beschäftigt. Die Beklagte übersandte dem Kläger vor Beginn des Arbeitsverhältnisses einen von ihr bereits unterzeichneten Arbeitsvertrag mit der Bitte um Unterzeichnung und baldige Rückgabe. Der Kläger nahm vereinbarungsgemäß am 4. Januar 2005 seine Arbeit auf. Auf Nachfrage eines Vertreters der Beklagten übergab er nach seinem Arbeitsantritt den von ihm unterzeichneten Arbeitsvertrag.

Die Klage war in allen Instanzen erfolglos. Das Schriftformerfordernis des § 14 Abs. 4 TzBfG ist durch die Unterzeichnung des Arbeitsvertrags gewahrt. Dies gilt auch dann, wenn der Kläger den Vertrag erst nach dem Arbeitsantritt unterzeichnet haben sollte. Durch die Arbeitsaufnahme ist ein Arbeitsverhältnis nicht begründet worden, da die Beklagte ihr Angebot auf Abschluss eines befristeten Arbeitsvertrags von der Rückgabe des unterzeichneten Arbeitsvertrags abhängig gemacht hatte.

(Quelle: BAG, Urteil vom 16. April 2008 - 7 AZR 1048/06; Vorinstanz: LAG Baden-Württemberg, Urteil vom 6. November 2006 - 4 Sa 28/06)

**Geschäftsführer**

**Fristlose Kündigung des Geschäftsführers wegen ungerechtfertigter Reisekostengenehmigung**

In einer Entscheidung aus Februar des Jahres hat das OLG Hamm die fristlose Kündigung eines Geschäftsführers wegen ungerechtfertigter Reisekostengenehmigung bestätigt. In seiner Entscheidung hat der Senat festgestellt, dass der Geschäftsführer einer Gesellschaft in erheblichem Maß gegen seine Pflichten verstößt, wenn er einem Mitarbeiter Reisekosten zu fingierten Terminen in einer Größenordnung von 500 EUR monatlich genehmigt und eine entsprechende Auszahlung monatelang duldet. Für die Kenntnis nach § 626 Abs. 2 Satz 2 BGB ist die Kenntnis des gesamten entscheidungsbefugten Organs erforderlich, allein die Kenntnis des Aufsichtsratsvorsitzenden genügt nicht. Unterlässt der Aufsichtsratsvorsitzende jedoch die alsbaldige außerordentliche Einberufung des Organs, muss sich die Gesellschaft jedoch dessen fiktive Kenntnis des Organs zurechnen lassen. Das Gericht führt weiter aus, dass fristlos Gekündigte jederzeit mit dem Nachschieben noch nicht entdeckter Kündigungsgründe rechnen müssen. Für diese ist daher eine erneute Kündigung unter Einhaltung der Frist des § 626 Abs. 2 BGB nicht mehr erforderlich.

(Quelle: OLG Hamm, 27-U-115/06, Urteil vom 28.02.2008; Verfahrensgang: LG Bochum, 14 O 13/06 vom 27.04.2006)

**Gesellschaftsrecht**

**Allgemeine Fortsetzungsklausel in Gesellschaftsvertrag bei Kündigung aller Gesellschafter**

Ist in einem Gesellschaftsvertrag bestimmt, dass bei Kündigung „eines“ Gesellschafters die Gesellschaft nicht aufgelöst, sondern - bei Ausscheiden des Kündigenden - unter den verbleibenden Gesellschaftern fortgesetzt wird, handelt es sich um eine allgemeine Fortsetzungsklausel, die auch dann Anwendung findet, wenn mehrere Gesellschafter oder „Altgesellschaftler“ kündigen.

Eine Fortsetzungsklausel in einem Gesellschaftsvertrag ist mangels anderweitiger gesellschaftsvertraglicher Regelung grundsätzlich auch dann anwendbar, wenn die Mehrheit der Gesellschafter die Mitgliedschaft kündigt.

Eine gesellschaftsvertragliche Fortsetzungsklausel schränkt die mehrheitlich ausscheidenden Gesellschafter nicht in unzulässiger Weise in ihrem Kündigungsrecht ein (§ 723 Abs. 3 BGB); sie ist auch nicht deshalb unwirksam, weil die vertragliche Abfindungsregelung die ausscheidenden Gesellschafter unan-





gemessen benachteiligt. In diesem Fall kann allerdings die vertragliche Abfindungsregelung unwirksam sein.

(Quelle: BGH, II-ZR-3/06; Urteil vom 07.04.2008; Verfahrensgang: OLG Hamburg Urteil 11 U 198/04 v. 25. 11. 2005)

### GmbH-Recht - Gesetzesnovelle (MoMiG)

#### Bundestag beschließt Gesetz zur Modernisierung des GmbH-Rechts und zur Bekämpfung von Missbräuchen (MoMiG)

Am 26. Juni 2008 hat der Deutsche Bundestag das Gesetz beschlossen. Ein weiterer Schritt im Gesetzgebungsverfahren, vor der Verkündung und dem Inkrafttreten der GmbH-Reform, ist der „zweite Durchgang“ der Reform im Bundesrat. Das Gesetz tritt am ersten Tag des auf die Verkündung folgenden Kalendermonats in Kraft. Dies wird für Oktober oder November dieses Jahres erwartet. Sollten sich nach dem Durchgang im Bundesrat keine wesentlichen Änderungen ergeben, wovon Fachleute derzeit nicht ausgehen, so gilt ab diesem Zeitpunkt folgendes:

#### 1. Beschleunigung von Unternehmensgründungen

Ein Kernanliegen der GmbH-Novelle ist die Erleichterung und Beschleunigung von Unternehmensgründungen. Hier wurde häufig ein Wettbewerbsnachteil der GmbH gegenüber ausländischen Rechtsformen wie der englischen Limited gesehen.

##### a) Erleichterung der Kapitalaufbringung und Übertragung von Geschäftsanteilen

Um den Bedürfnissen von Existenzgründern, die am Anfang nur sehr wenig Stammkapital haben und benötigen (z.B. im Dienstleistungsbereich) zu entsprechen, bringt das Gesetz eine Einstiegsvariante der GmbH, die **haftungsbeschränkte Unternehmergesellschaft** (§ 5a GmbHG). Es handelt sich dabei nicht um eine GmbH, die ohne bestimmtes Mindeststammkapital gegründet werden kann. Diese GmbH darf ihre Gewinne aber nicht voll ausschütten, sondern soll so das Mindeststammkapital der normalen GmbH nach und nach ansparen. Das Mindeststammkapital der normalen GmbH wird nicht wie bisher vorgesehen auf 10.000 Euro herabgesetzt, es bleibt bei 25.000 Euro. Da es die UG (haftungsbeschränkt) gibt, ist eine Herabsetzung bei der normalen GmbH nicht mehr als nötig.

Die Gesellschafter werden künftig individueller über die jeweilige Höhe ihrer Stammeinlagen bestimmen und sie dadurch besser nach ihren Bedürfnissen und finanziellen Möglichkeiten ausrichten können. Bislang musste die Stammeinlage mindestens 100 Euro betragen und durfte nur in Einheiten aufgeteilt werden, die durch 50 teilbar sind. Künftig muss jeder Geschäftsanteil nur noch auf einen Betrag von mindestens einem Euro lauten. Vorhandene Geschäftsanteile können künftig leichter gestückelt werden.

Rechtsunsicherheiten im Bereich der Kapitalaufbringung werden dadurch beseitigt, dass das Rechtsinstitut der "verdeckten Sacheinlage" im Gesetz klar geregelt wird. Eine verdeckte Sacheinlage liegt vor, wenn zwar formell eine Bareinlage vereinbart und geleistet wird, die Gesellschaft bei wirtschaftlicher Betrachtung aber einen Sachwert erhalten soll. Die für die

Praxis schwer einzuhaltenden Vorgaben der Rechtsprechung die dazu führen, dass der Gesellschafter seine Einlage i. E. häufig zweimal leisten muss, wurden fast einhellig kritisiert. Das Gesetz sieht daher vor, dass der Wert der geleisteten Sache auf die Bareinlageverpflichtung angerechnet wird.

##### b) Einführung von Musterprotokollen

Für unkomplizierte Standardgründungen (u. a. Bargründung, höchstens drei Gesellschafter) werden zwei beurkundungspflichtige Musterprotokolle als Anlage zum GmbHG zur Verfügung gestellt. Die GmbH-Gründung wird einfacher, wenn ein Musterprotokoll verwendet wird. Bei der UG (haftungsbeschränkt) mit geringem Stammkapital wird die Gründung unter Verwendung eines Musterprotokolls zu einer echten Kosteneinsparung führen.

##### c) Beschleunigung der Registereintragung

Die Eintragung einer Gesellschaft in das Handelsregister wurde bereits durch das Anfang 2007 in Kraft getretene Gesetz über elektronische Handelsregister und Genossenschaftsregister sowie das Unternehmensregister (EHUG) erheblich beschleunigt. Das MoMiG verkürzt die Eintragungszeiten beim Handelsregister weiter:

Bei Gesellschaften, deren Unternehmensgegenstand genehmigungspflichtig ist, wird das Eintragsverfahren vollständig von der verwaltungsrechtlichen Genehmigung abgekoppelt. Das betrifft zum Beispiel Handwerks- und Restaurantbetriebe oder Bauträger, die eine gewerberechtliche Erlaubnis brauchen. Bislang kann eine solche Gesellschaft nur dann in das Handelsregister eingetragen werden, wenn bereits bei der Anmeldung zur Eintragung die staatliche Genehmigungsurkunde vorliegt (§ 8 Abs. 1 Nr. 6 GmbHG). Zukünftig müssen GmbHs wie Einzelkaufleute und Personenhandelsgesellschaften keine Genehmigungsurkunden mehr beim Registergericht einreichen.

Vereinfacht wird auch die Gründung von Ein-Personen-GmbHs. Hier wird künftig auf die Stellung besonderer Sicherheitsleistungen (§ 7 Abs. 2 Satz 3, § 19 Abs. 4 GmbHG) verzichtet.

Es wird ausdrücklich klargestellt, dass das Gericht bei der Gründungsprüfung nur dann die Vorlage von Einzahlungsbelegen oder sonstigen Nachweise verlangen kann, wenn es erhebliche Zweifel hat, ob das Kapital ordnungsgemäß aufgebracht wurde. Bei Sacheinlagen wird die Werthaltigkeitskontrolle durch das Registergericht auf die Frage beschränkt, ob eine "nicht unwesentliche" Überbewertung vorliegt. Dies entspricht der Rechtslage bei der Aktiengesellschaft.

Die Verwendung des Musterprotokolls wird ebenfalls zur Beschleunigung führen, denn es wird weniger Nachfragen der Registergerichte geben.

**Weitere Hinweise zum Thema Erhöhung der Attraktivität der GmbH als Rechtsform (z. B. Sicherung des Cash-Poolings, Deregulierung des Eigenkapitalersatzrechts) sowie zur Bekämpfung von Missbräuchen erhalten Sie in den nachfolgenden Ausgaben.**

**Quelle: Pressemitteilung des Bundesministeriums der Justiz vom 26.06.2008**

